

# Der Präsident des Amtsgerichts Neukölln



Aktenzeichen: 146

Datum des Inkrafttretens: 11.07.2019

Geltungsdauer: 5 Jahre

## **Dienstanweisung über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen beim Betreten des Amtsgerichts Neukölln** (Kontrollordnung)

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Zugangskontrolle</b> .....	2
<b>II.</b>	<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>III.</b>	<b>Art und Umfang der Kontrollen</b>	
	1. Besucher.....	2
	2. Justizbeamte, Hausangehörige, Rechtsanwälte und sonstige Inhaber von besonderen Ausweisen, Dolmetscher und Sachverständige.....	6
	3. Angehörige von Sicherheitsbehörden.....	6
	4. Mitglieder diplomatischer Vertretungen.....	7
	5. Angehörige von Dienstleistungsunternehmen /Handwerker .....	7
<b>IV.</b>	<b>Verbotsbestimmungen</b>	
	1. Verbotene Gegenstände.....	8
	2. Aufbewahrung.....	8
	3. Polizeiliche Überprüfung.....	8
<b>V.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	

## **I. Allgemeine Zugangskontrolle**

Der Zutritt zum Amtsgericht Neukölln richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und ist nur Personen gestattet, welche sich den für die Eingangskontrolle geltenden Regelungen unterziehen.

## **II. Öffnungszeiten / Zutritt zum Dienstgebäude**

(1) Beschäftigte des Gerichts haben jederzeit, ohne sich der Eingangskontrolle zu unterziehen, Zutritt zum Dienstgebäude.

(2) Zu folgenden Zeiten ist das Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag – Mittwoch	08.45 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:45 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:45 Uhr – 13:00 Uhr

(3) Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist das Gebäude nur für Besucherinnen und Besucher von über die Öffnungszeiten hinausgehenden Sitzungen und für solche Besucherinnen und Besucher zugänglich, die einen gesonderten Termin mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Gebäude vereinbart haben. Im letztgenannten Fall ist die jeweilige Mitarbeiterin oder der jeweilige Mitarbeiter dafür verantwortlich, dass die Wachtmeister rechtzeitig im Vorfeld davon informiert werden.

(4) Die Gerichtsleitung oder eine andere weisungsbefugte Person kann im Einzelfall entscheiden, dass von Einlasskontrollen abzusehen ist oder umgekehrt eine von einer Einlasskontrolle ausgenommene Person trotzdem ausnahmsweise kontrolliert wird.

### III. Art und Umfang der Kontrollen

#### 1. Besucher

(1) Die Kontrolle der Besucher (einschließlich Verfahrensbeteiligte) erstreckt sich auf die Person (Identität) und mitgeführte Sachen (insbesondere gefährliche und nach Abschnitt IV der Kontrollordnung verbotene Gegenstände).

(2) Sicherheitskontrollen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Wachtmeisterinnen oder Wachtmeistern durchzuführen. Vor der eigentlichen Personenkontrolle erfolgt stets eine Identitätskontrolle.

(3) Zur Personenfeststellung genügen neben den Personalausweisen auch sonstige behördliche Lichtbildausweise (z.B. Reisepässe, Führerscheine, Schülerausweise, Schwerbehindertenausweise usw.). Dazu zählen auch abgelaufene und nicht in deutscher Sprache ausgestellte Ausweisdokumente, sofern Person und Lichtbild übereinstimmen und es sich augenscheinlich um ein amtliches Dokument handelt. Zur Personenfeststellung nicht geeignet sind Lichtbildausweise von Vereinen, Organisationen o.ä. (z.B. Zeitkarten der BVG, Ausweise vom Roten Kreuz usw.).

Sollte das Gültigkeitsdatum des Ausweisdokumentes abgelaufen sein, die Person aber als die ausgewiesene identifiziert werden, so ist auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer hinzuweisen und der Zutritt nach der üblichen Kontrolle zu gewähren.

(4) Personen, die sich nicht ausweisen können, haben den Grund ihres Aufenthaltes anzugeben. Soweit es sich um Verfahrensbeteiligte handelt, die eine ordnungsgemäße Ladung vorzeigen können, ist ihnen nach der üblichen Kontrolle der Zutritt zu gestatten. Anderen Personen kann in begründeten Fällen der Zutritt zum Dienstgebäude verweigert werden. Erforderlichenfalls entscheidet die Gerichtsleitung über den Einlass.

(5) Personen, die offensichtlich unter dem erheblichen Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Betäubungsmitteln) stehen, ist – nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung oder einer anderen weisungsbefugten Person – grundsätzlich der Zutritt zum Dienstgebäude zu verwehren. Gleiches gilt für Personen, welche die erforderlichen Sicherheitskontrollen bzw. die Abgabe gefährlicher Gegenstände

verweigern oder die eindeutige Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sichtbar tragen und sich weigern, diese abzulegen und bis zum Verlassen des Gebäudes in Verwahrung zu geben. Handelt es sich um Verfahrensbeteiligte, die Ladungen oder dergleichen vorweisen, sind stattdessen nach Möglichkeit ihre Namen und das Aktenzeichen des Verfahrens festzustellen. Die zuständige Richterin oder der zuständige Richter beziehungsweise die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger ist unverzüglich zu informieren und entscheidet über das weitere Vorgehen.

- (6) Der Besucher oder die Besucherin ist aufzufordern, sämtliche Gegenstände aus der Kleidung in das dafür bereitgestellte Kontrollbehältnis zu legen und die Torsonde zu durchschreiten. Bei Bedarf (Signalton) ist die Bekleidung ergänzend mit einer Handsonde abzusuchen, erforderlichenfalls auch abzustreifen. Bei begründetem Anlass (z.B. Signalton der Sonden) ist der oder die Betroffene an entsprechender Stelle abzustreifen. Das Abstreifen der Bekleidung soll möglichst nur durch Personen des gleichen Geschlechts erfolgen.

**Personen mit Herzschrittmachern** dürfen nicht mit der Metallsonde kontrolliert werden. Das Tragen eines Herzschrittmachers ist durch einen entsprechenden Ausweis nachzuweisen. Personen, die einen solchen Ausweis nicht vorzeigen können, sind nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung oder eine anderen weisungsbefugten Person von der Absonderung auszunehmen.

Sofern die Kontrolle mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder es Anhaltspunkte gibt, die eine weiterreichende Kontrolle als notwendig erscheinen lassen und somit durch ihren Umfang die Intimsphäre der zu kontrollierenden Person berühren könnten, ist die Kontrolle in einem separaten Raum fortzuführen. Gleiches gilt auch auf begründeten Wunsch der oder des Betroffenen (z.B. aus religiösen Gründen).

Besucherinnen und Besucher mit Kleinkindern müssen sich zunächst ohne Kind den Einlasskontrollen unterziehen. Kinder sind in Anwesenheit des bzw. der Erziehungsberechtigten bzw. der Aufsichtsperson zu kontrollieren. Gleiches gilt für Kinderwagen und Taschen.

- (7) Handtaschen und Behältnisse sind im Beisein der zu kontrollierenden Person einzusehen. Der Inhalt ist auf Waffen, sonstige gefährliche und nach Abschnitt IV

verbotene Gegenstände zu überprüfen. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn der Inhalt von Taschen und Behältnissen den üblichen Umfang übersteigt, sind die Besucherinnen und Besucher aufzufordern, den Eingriff in das Behältnis zu gestatten oder den Inhalt auf dem Kontrolltisch vorzulegen bzw. den Tascheninhalt selbst auf den Kontrolltisch auszuleeren. Funkübertragungseinrichtungen, insbesondere Funktelefone, sind ebenso wie mobile Endgeräte und Smartphones/Handys mindestens einer äußerlichen Kontrolle zu unterziehen.

(8) Bei Personen, die keinen Dienstaussweis besitzen, gleichwohl aber häufig das Amtsgericht aus dienstlichem bzw. beruflichem Anlass aufsuchen müssen (z.B. Referendare, Auszubildende, Gerichtshelfer, Sachverständige, Dolmetscher) und der/dem kontrollierenden Beamtin/en zweifelsfrei mit Namen und Dienststellung/Beruf bekannt sind, kann die Kontrolle auf eine kurze Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse beschränkt werden, wenn nicht besondere Sicherheitsgründe oder Anordnungen entgegenstehen.

(9) Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Gerichtsleitung zu melden. Auseinandersetzungen mit dem Publikum sind zu vermeiden. In Konfliktsituationen ist deeskalierend, stets höflich und beherrscht auf das Publikum einzuwirken. Beschwerdeführerinnen sollen grundsätzlich dahingehend informiert werden, dass Beschwerden nur schriftlich von der Gerichts- oder Behördenleitung entgegengenommen werden. Die Kontrollbeamtinnen und Kontrollbeamten haben bei Beschwerden dieser Art hierauf hinzuweisen und auf Verlangen ihren Namen zu nennen.

(10) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die nicht als Zeugin oder Zeuge geladen sind, ein Praktikum abhalten oder sonst ein berechtigtes Interesse zum unbegleiteten Zutritt zum Dienstgebäude haben, ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

## **2. Justizbedienstete, Rechtsanwälte und sonstige Inhaber von besonderen Ausweisen, Dolmetscher und Sachverständige**

(1) Justizbedienstete, Rechtsanwälte und sonstige Inhaber eines besonderen Ausweises ( z. B. Vertreter/innen des Jugendamtes, Betreuer usw.), sind verpflichtet, beim

Betreten des Gebäudes ihren Dienstausweis unaufgefordert vorzuweisen. Der Ausweis ist sorgfältig zu kontrollieren; es ist insbesondere das Lichtbild zu prüfen und die Gültigkeit des Ausweises festzustellen. Kontrollen der Bekleidung und mitgeführten Behältnisse sind nur vorzunehmen, wenn zu dem Verdacht Anlass besteht, es könnten Waffen, ähnliche gefährliche oder nach Abschnitt IV verbotene Gegenstände mitgeführt werden.

Begleitpersonen sind von dieser Regelung nicht erfasst und unterliegen den Bestimmungen für Besucher (Abschnitt III Absatz 1).

(2) Justizbedienstete, die sich nicht durch einen Dienstausweis ausweisen können, dürfen die Gebäude nur nach den üblichen Kontrollen betreten. Sie sind insofern hausfremden Personen gleichgestellt.

(3) Besondere Vorkommnisse sind der Gerichtsleitung zu melden.

### **3. Angehörige von Sicherheitsbehörden**

(1) Sicherheitskontrollen finden bei Angehörigen von **Sicherheitsbehörden** wie z.B. Polizei, Justiz und Feuerwehr etc., nicht statt, soweit sich diese Personen in einem Einsatz im Dienstgebäude befinden. **Das Mitführen von Waffen ist ihnen ausschließlich in diesem Fall gestattet.**

(2) Sucht eine Angehörige oder ein Angehöriger der genannten Personengruppen das Gericht in eigener Sache bzw. als Zeugin oder Zeuge auf und weist sich mit dem Dienstausweis aus, so darf sie bzw. er das Gebäude nur ohne Schusswaffe betreten und ist als „sonstige Besucherin bzw. sonstiger Besucher“ zu behandeln.

### **4. Mitglieder diplomatischer Vertretungen**

Mitglieder ausländischer Vertretungen (diplomatischer und konsularischer Dienst), die das Amtsgericht betreten wollen und sich durch Vorzeigen eines Diplomatenpasses ausweisen, sind grundsätzlich von den Eingangskontrollen auszunehmen. Die Person/en sind zur gewünschten Stelle im Haus zu begleiten und der/die zuständige Mitarbeiter/in ist über die Anwesenheit und den Status des Publikums zu informieren.

## 5. Angehörige von Dienstleistungsunternehmen

Post-/Paketbotinnen und Post-/Paketboten und Lieferantinnen bzw. Lieferanten, die dem Einlasspersonal bekannt sind oder und sich durch einen gültigen Personalausweis - in Verbindung mit einem Firmenausweis bzw. ein Auftragschreiben - ausweisen können, sind von den Einlasskontrollen auszunehmen.

Handwerkerinnen und Handwerkern ist der Zutritt nur zu gewähren, nachdem sie sich ausgewiesen haben und von der bzw. dem für Hausangelegenheiten zuständigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter oder der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister angekündigt waren. Bei begründetem Anlass sind auch bei diesen Personen Bekleidung und die mitgeführten Behältnisse in üblicher Weise zu kontrollieren. Dies gilt vor allem dann, wenn die mitgeführten Werkzeuge, Waren und Behältnisse verdächtig erscheinen bzw. ihre Mitnahme in Anbetracht ihres Auftrages unüblich ist.

Handwerkerinnen und Handwerkern ist das Belehrungsformular gemäß Anlage 1 dieser Kontrollordnung auszuhändigen.

## 6. Presse- und Fernsightings

Presse- und Fernsightings sind darauf hinzuweisen, dass Foto- und Filmaufnahmen grundsätzlich - ohne besondere Genehmigung - nicht gestattet sind. Inwieweit eine Genehmigung erteilt wurde, kann telefonisch erfragt werden (Pressestelle/Geschäftsleitung).

## IV. Verbotbestimmungen

### 1. Verbotene Gegenstände

Das Betreten der Gebäude mit

- **Waffen** (Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen und gemeingefährlichen Gegenständen, wie z.B. Explosionskörper, Sprengstoff u.ä.) gemäß § 1 WaffG (in der jeweils geltenden Fassung),

- - **gefährlichen Gegenständen**, (z.B. Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, Scheren, Werkzeuge, Knüppel, oder ggf. auch große Stockschirme, Blasrohre, Gaspatronen, Sprühgeräte zur Abwehr von Tieren (Pfefferspray), Sportgeräte, wie z.B. Baseball- Schläger, Pfeil und Bogen, Skateboards, usw.)
- **Attrappen von Waffen**

ist untersagt.

Gleiches gilt für Gegenstände, die erkennbar dazu dienen, den Dienstbetrieb oder Verhandlungen zu stören (z. B. Tröten, Megafone, Transparente, Flugblätter). Substanzen, welche augenscheinlich dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen und deren Besitzer keine entsprechende Erlaubnis besitzen, dürfen ebenfalls nicht mitgeführt werden.

Die Mitnahme von Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräten ist gestattet. Die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister haben **die Besucherinnen bzw. die Besucher** jedoch darauf hinzuweisen, dass die Benutzung dieser Geräte ohne vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung bzw. der Pressestelle untersagt ist.

Sofern es die Sicherheitslage erfordert, kann durch besondere Weisung die Mitnahme von Funkübertragungseinrichtungen, insbesondere Funktelefonen, untersagt werden.

## **2. Aufbewahrung**

- (1) Verbotene Gegenstände nach Nr. 1 müssen bei der/dem Kontrollbeamtin/en gegen Quittung (Anlage 2) zur Aufbewahrung abgegeben werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ist die Quittung von der/dem Beamtin/en zu unterschreiben. Eine Durchschrift der Quittung wird zurückbehalten; diese wird von der/m Besitzer/in des Gegenstandes nach Rückgabe unterzeichnet (Anlage 2).
- (2) Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind während der vorübergehenden Verwahrung unter ständiger Aufsicht zu halten. Zum Dienstschluss sind nicht abgeholte Gegenstände sicher einzulagern.



### **3. Polizeiliche Überprüfung**

Soweit eine Person im Besitz einer Waffe im Sinne des § 1 WaffG ist, ist die Polizei bei folgenden in Verwahrung genommenen Gegenständen beizuziehen:

- a) Schusswaffen einschließlich Munition, Gaswaffen (einschließlich Munition) - jeweils soweit der Inhaber oder die Inhaberin nicht im Besitz eines für die festgestellte Waffe ausgestellten Waffenscheins bzw. einer Waffenbesitzkarte ist;
- b) Hieb- und Stichwaffen (z.B. Dolche, Springmesser);
- c) gemeingefährliche Gegenstände (z.B. Explosionskörper, Sprengstoff o.Ä.).

Eine Beiziehung der Polizei ist auch bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorzunehmen.

In allen Fällen ist zeitgleich die Geschäftsleitung oder eine andere weisungsbefugte Person zu benachrichtigen.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11.07.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Kontrollordnung. Sie tritt am 30.06.2024 außer Kraft.

Berlin, den 11.Juli 2019

Der Präsident des Amtsgerichts Neukölln

F r e n z e l

### Anlagen:

1. Belehrung für Handwerker
2. Quittung für einbehaltene Gegenstände

## **Belehrung für Handwerkerinnen und Handwerker**

Bitte vergegenwärtigen Sie sich, dass Sie sich zur Erfüllung Ihrer Arbeiten/Aufgaben im Gebäude in einem sicherheitsrelevanten Bereich befinden. Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind unbedingt einzuhalten:

1. Eingebraachte Gegenstände und Handwerkzeuge sind jederzeit so zu verwahren, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Die Vollzähligkeit ist ständig zu kontrollieren! Aufstiegshilfen (z.B. Leitern) sind nach Arbeitsende gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Sie sind auch bei Arbeitspausen nicht unbeaufsichtigt zu lassen! Der Verlust von Werkzeugen ist sofort anzuzeigen (Telefonnummer 206 oder 201).

2. Der Genuss von Alkohol und Betäubungsmittel oder das Einbringen von Waffen einschließlich Munition in das Gebäude ist verboten.

3. Ein Alarmfall wird grundsätzlich akustisch durch Signalton angezeigt. In einem Alarmfall verlassen Sie das Gericht über die vorgesehenen Flucht- und Rettungswege und befolgen die Anweisungen des Justizwachtmeisterpersonals oder anderer verantwortlicher Mitarbeiter. Rettungswege und Zufahrten sind frei zu halten.

Der Präsident des Amtsgerichts Neukölln

**Der Präsident des Amtsgerichts Neukölln**

Berlin, den

Quittung

Hiermit wird die Verwahrung von  Messer  Gasspray  Werkzeug  
 Kamera  Tasche  \_\_\_\_\_

für Frau / Herrn / divers: \_\_\_\_\_

wohnhaft: Plz. \_\_\_\_\_ Berlin \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

bestätigt.

Gegenstand /Gegenstände wurde/n - äußerlich - unversehrt eingeliefert.

Gegenstand /Gegenstände wurde/n mit folgenden - sichtbaren - Schäden  
eingeliefert:

Gegenstand			
	Kratzer/ Schrammen	Dellen	Sonstige Mängel
Vorderseite			
Rückseite			
Sonstige			

Gegenstand			
	Kratzer/ Schrammen	Dellen	Sonstige Mängel
Vorderseite			
Rückseite			
Sonstige			

-----  
Unterschrift d. Justizbediensteten

-----  
Unterschrift d. Einliefernden

Die Haftung wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Die Rückgabe erfolgt **nur** gegen Vorlage dieser Quittung und am Tage der Verwahrung an der Einlassstelle.

Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt.

Gegenstände vollständig und unversehrt  
erhalten:

-----

\_\_\_\_\_

Unterschrift d. Empfängers/Empfängerin